

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21.

Düsseldorf, Samstag den 27. Mai

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 41, 42 und Nr. 21 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 30. Mai d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 261, Stück 94 bis 100 des Reichsgesetzblatts 261, Beschränkung der Rheinschiffahrt 261, Ankerkultenfischerei 262, Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs in Katasterangelegenheiten 262, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 262, 264, 265, Durchschnittspreise für Vergütung gelieferter Furance 263, Standesbeamten-Stellvertreter 263, 265, Namensänderungen 263, 264, 265, Enteignungen 264, Jagdschonzeit 265, Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen 265, Losenvertrieb 265, Verbot des Aberntens von Winterraps und Winterrüben 265, Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen 265, 266, Personalien 267.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

532. Das zu Berlin am 16. Mai 1916 ausgegebene
94. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5195. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916.

533. Das zu Berlin am 17. Mai 1916 ausgegebene
95. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5196. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

534. Das zu Berlin am 19. Mai 1916 ausgegebene
96. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5197. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5198. Bekanntmachung, betreffend die Vor-
ausverwendung von Malzfontingenten. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5199. Bekanntmachung über die äußere Kenn-
zeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.

535. Das zu Berlin am 19. Mai 1916 ausgegebene
97. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5200. Bekanntmachung über eine Ernteflächen-
erhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.

536. Das zu Berlin am 19. Mai 1916 ausgegebene
98. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5201. Bekanntmachung über die Gründung einer
Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.

537. Das zu Berlin am 19. Mai 1916 ausgegebene
99. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5202. Bekanntmachung über Aenderungen der Ver-

ordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 562). Vom 18. Mai 1916.
538. Das zu Berlin am 20. Mai 1916 ausgegebene
100. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5203. Bekanntmachung über den Verkehr mit
Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

539. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß bei Himmelgeist-Uedesheim — Stromstation km 227,9 — der Bau eines Gasrohrdükers durch den Rhein in der Weise erfolgt, daß während der Bauzeit nur eine Hälfte des Fahrweges für die Schifffahrt benutzbar ist. Da zuerst die linksseitige Hälfte gebaut wird, hat die gesamte Berg- und Talfahrt zunächst den Weg auf der rechten Seite der Schifffahrtsstraße zu nehmen. Auf Grund von § 5 Ziffer 8 der Rheinschifffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 wird im Besonderen Folgendes angeordnet: 1. Jedes auf sich zu Tal treibende Schiff hat sich von dem seitens der Bauunternehmung unentgeltlich gestellten Schleppdampfer, der bei Stromstation km 226,1 aufgestellt ist, durch die Dükerbaustelle schleppen zu lassen; die Stromstation km 226,1 ist auf beiden Ufern durch Tafeln mit der Aufschrift „Achtung Dükerbau“ bezeichnet. Ist ein Dampfer ausnahmsweise nicht zur Stelle, so haben die Schiffe an dem bezeichneten Platze solange beizulegen, bis ein Schleppdampfer der Bauunternehmung herbeikommt. 2. Jedes Floß muß für die Durchfahrt durch die Dükerbaustelle vorn ein

Schleppboot und hinten ein Bugfierboot haben. Das Bugfierboot wird von der Bauunternehmung unentgeltlich gestellt. Die Annahme hat auf der Stromstrecke von Stromstation km 226,1 bis zur Himmelgeist-Uedesheimer Fähre — Stromstation 227,3 — zu erfolgen. 3. Die zur Durchfahrt bestimmte Deffnung der Dükerbaustelle wird bei Tage durch rot und weiße Flaggen, bei Nacht durch rote Laternen bezeichnet. 4. Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang dürfen die Dükerbaustelle nicht mit größerer Kraft durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. 5. Schleppzügen, die in gleicher Richtung fahren, ist das Ueberholen in der Stromstrecke km 226,1 bis 228,8 verboten. 6. Einzelne Schiffe, Schleppzüge und sonstige Schiffahrtszeuge dürfen sich während der Bauzeit auf der Stromstrecke von km 226,1 bis 228,8 nicht begegnen. 7. Zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs sind in Stromstation 226,1 und 228,8 Wahrzeichen eingerichtet, welche durch Aufziehen von Flaggen den Schiffsverkehr regeln. Eine rote Flagge bedeutet, daß die Bergfahrt auf der Strecke Stromstation km 228,8 bis 226,1 gesperrt ist, und eine weiße Flagge, daß die Talfahrt gesperrt ist. Die beiden Wahrzeichen sind unter sich und mit dem Baubüro auf der Baustelle durch Fernsprecher verbunden. Durch Vermittlung des Fernsprechamts Düsseldorf kann unter Nr. 2637 das Baubüro angerufen werden, welches etwa gewünschte Verbindung mit den Wahrzeichen vermittelt. 8. Innerhalb der Stromstrecke in km 226,1 bis 228,8 ist das Halten und Beilegen von Fahrzeugen und Flößen sowie das Aufdrehen von Schleppzügen verboten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 bestraft.

Coblenz, den 19. Mai 1916. b. f. Nr. 1272.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. S. B.: von Gal.
540.

Polizeiverordnung betreffend die Ankerkulisenfischerei.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), des § 13 der Verordnung betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz vom 3. Mai 1897 (G. S. S. 107) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziges Paragraph.

Der § 2 der Polizeiverordnung betreffend die Ankerkulisenfischerei vom 19. August 1913 wird für das Jahr 1916 wie folgt abgeändert:

„Der Fischfang mittelst Ankerkulisen ist auf dem Rhein im Jahre 1916 vom 22. Mai bis 30. November unter den in den §§ 3 ff. der Polizeiverordnung vom 19. August 1913 angegebenen Bedingungen gestattet.“

Düsseldorf, den 12. Mai 1916. I E 1346.

Der Regierungs-Präsident: Dr. Kruse.

541. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs empfiehlt es sich, daß alle Anträge auf Ausfertigung von Auszügen aus den Urkatasterarten und Vermessungsrisen uns unter Vermittlung der Katasterämter eingesandt werden.

Düsseldorf, den 16. Mai 1916.

III B 3670.

Königliche Regierung III.

542. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 23. bis 30. April d. Js. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. erteilt worden: 1. Deutscher Krieger-Hilfsbund, Berlin, Kochstr. 6/7; 2. Kunstverlag Gustav Bierich & Co., Berlin SW. 48, Friedrichstr. 16; 3. Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, Leipziger Straße 3; 4. Zentralkomitee vom Roten Kreuz, Abt. Ausschluß für Mutter- und Säuglingspflege, W. 9, Leipziger Platz 13; 5. Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, Leipziger Straße 3; 6. Arbeitskommission 7 des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, Berlin, Abgeordnetenhaus; 7. Max Panzer, Grefeld, Ostwall 32; 8. Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19. Für folgende Personen sind Erlaubniserteilungen abgelaufen bzw. erloschen: 1. Vorstand der „Herzogin Charlotte Augenheilanstalt“ Meiningen; 2. Kolonialkriegerdank E. B., Berlin, Potsdamer Straße 126; 3. Verband der technischen Assistenten der preussischen Staatsbauverwaltung, Berlin-Tempelhof, Burgherrnstr. 11; 4. Geschäftsführender Ausschluß des deutschen Kraftfahrerbands (Hauptmann Kober), Berlin, Kriegsministerium; 5. Deutscher Drogistenverband von 1873, E. B., Berlin, Röhener Straße 26; 6. Verein Jugendspende für Kriegerwaisen, Essen-Mittenscheid, Kurstraße 9; 7. Gesellschaft für Kunde des Ostens (E. B.), München; 8. E. H. Unthan, Berlin, Invalidenstraße 120/121; 9. Verein der Blumengeschäftsinhaber Groß Berlins E. B., Berlin, Friedrich Wilhelmstraße 3; 10. Regenhardt, Klara, Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Str. 27; 11. Verband der Kameradenvereine Königl. Schutzleute des Landespolizeibezirks Berlin, Berlin, Fürbringerstr. 9; 12. Kunstverlag Fröhlich, Berlin, Ritterstr. 59; 13. Ostpreußenhilfe, Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19; 14. Graphische Kunstanstalt Richard Labisch & Co., Berlin, Schilderstraße 5/6; 15. Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin W. 66; 16. Wohlfahrtsausschluß für das deutsche Heer, Berlin, Sächsische Straße 6; 17. Hilfsverein deutscher Frauen, Berlin, Herrenhaus; 18. Verband deutscher Krankenpflege-Anstalten vom Roten Kreuz, Arbeitskommission 7, Berlin, Frobenstraße 1; 19. Schutzverband deutscher Schriftsteller, Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 173a. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 107 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 16. Mai 1916.

I C a 4131.

Der Regierungs-Präsident.

543. Als Durchschnittspreise für die Vergütung der vom 2. August 1914 ab gelieferten Furance werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Mai 1915 (R. G. Bl. S. 301), soweit nicht für einzelne Furancegegenstände die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise in Frage kommen, die folgenden Preise festgesetzt:

Monat	Der Preis beträgt für 100 kg in den Hauptmarkttorten																
	Duisburg		Crefeld		Düsseldorf				Crefeld				Wesel				
	Hafer				Heu		Stroh		Heu		Stroh		Heu		Stroh		
	M	Pf.	M	Pf.	alt.	neues	Nicht-	Krumm-	alt.	neues	Nicht-	Krumm-	alt.	neues	Nicht-	Krumm-	
				M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
1914																	
August	22	—	22	40	—	7 62	4 44	3 88	—	6 53	3 90	2 73					
September	24	32	22	83	—	9 13	5 83	4 50	6 70	—	3 60	—	—	8 50	5 50	4 53	
Oktober	24	81	23	40	8 92	—	4 86	—	6 70	—	3 60	—	—	8 60	5 50	—	—
November	22	50	22	58	8 25	—	4 62	—	7 10	—	3 65	—	—	9	5 50	—	—
Dezember	bis zum 8. Nov.; vom				9 05	—	4 40	—	7 70	—	3 90	—	10	—	5	—	—
1915	9. ab die durch Bundes-																
Januar	ratsverordnungen usw.				9 30	—	4 50	—	7 70	—	3 90	—	—	9 30	—	5 88	—
Februar	festgesetzten Höchstpreise				11 25	—	5 15	—	8 20	—	4 05	—	—	9 30	—	6 25	—
März	nach dem Erlasse des				11	—	4 40	—	9	—	4 20	—	10 80	—	6 20	—	—
April	Kriegsministeriums vom				12 75	—	5 88	4 88	9 50	—	4 20	3 70	10 98	—	6 40	6	—
Mai	7. 1. 16 Nr. 725. 12.				12 60	—	6	5	9 50	—	4 20	3 70	11 48	—	6 40	6	—
Juni	15 B 2 (mitgeteilt durch				12 13	8 50	6	5	9 50	7 80	4 20	3 70	12	—	6 40	6	—
Juli	Rundverf. v. 18. 1. 16				12	10 38	5 63	—	9 50	7 88	4 20	—	12 20	13	6 28	5 84	—
August	I G 372)				12 50	10 50	6	5	—	8	4 20	3 70	12 20	13	5 80	5 20	—
September					13	—	6	4 63	8 25	—	4 23	—	13	—	5 80	5 20	—
Oktober					14 80	—	6 20	5 40	9	—	4 30	—	13 80	—	5 92	5 68	—
November					16	—	7 62	—	9	—	4 83	—	13 80	—	6 60	—	—
Dezember					17 20	—	8	—	9	—	6 50	—	13 80	—	6 60	—	—
1916																	
Januar					16 12	—	8	—	11	—	7 50	—	13 80	—	6 60	—	—
Februar					14 44	—	10	5 50	12	—	5 75	—	13 80	—	6 60	6	—
März					14 81	—	7	—	12	—	6	—	13 80	—	6 60	—	—
April					14 60	—	7	—	12	—	6	—	13 80	—	6 60	—	—

Für Furancelieferungen vor dem 24. Mai 1915 erfolgt die Berechnung der Vergütung nach den auf Grund des § 11 Nr. 2. Gef. festgesetzten Preisen, wenn sie sich höher stellen, als die vorstehend für den gleichen Zeitraum festgesetzten Sätze. Die Preise nach § 11 Nr. 2. Gef. betragen in den Hauptmarkttorten: Duisburg für 100 kg Hafer 17,04 Mark, Crefeld für 100 kg Hafer 16,80 Mark, Düsseldorf für 100 kg Heu 8,48 Mark, für 100 kg Stroh 5,39 Mark, Crefeld für 100 kg Heu 6,85 Mark, für 100 kg Stroh 4,01 Mark, Wesel für 100 kg Heu 6,97 Mark, für 100 kg Stroh 4,79 Mark. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den einzelnen Hauptmarkttorten ergibt sich aus der Bekanntmachung Nr. 1365 vom 6. Oktober 1914 (Amtsbl. 1914 S. 484/5.) Künftig erfolgt die Veröffentlichung der Vergütungssätze wie bisher allmonatlich in den Amtsblättern.

Düsseldorf, den 21. Mai 1916.

I G 3246.

Der Regierungs-Präsident.

544. Den Gemeindefekretär Jakob Jungmann in Kaiserswerth habe ich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Lohausen, Calcum, Wittlaer und Bockum umfassenden Standesamtsbezirks Kaiserswerth-Land ernannt. Mit meiner Genehmigung hat ihm der Bürgermeister von Kaiserswerth die Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Kaiserswerth-Stadt widerruflich übertragen.

Die Ernennung des früheren Gemeindefekretärs Moll zum Standesbeamtenstellvertreter ist widerrufen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1916.

IM 2340.

Der Regierungs-Präsident.

545. Dem Johann Dziendzielski, geb. am 21. Oktober 1860 in Tarnau, Kr. Oppeln, seiner Ehefrau Franziska geb. Gebauer und seinen Kindern: 1. Klara geb. am 29. März 1895 in Groß-Stein, 2. Bronislawa, geb. am 11. Februar 1897 in Groß-Stein, 3. Viktoria, geb. am 14. August 1899 in Maryloh, 4. Magdalena, geb. am 27. Mai 1901 in Maryloh, 5. Gertrud, geb. am 4. Januar 1904 in Maryloh, 6. Heinrich, geb. am 12. April 1906 in Maryloh, sämtlich in Hamborn wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Dielsen zu führen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1916.

I C a 3863.

Der Regierungs-Präsident.

546. Auf Antrag der Stadt Wesel hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Gartenstraße in Wesel erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	07	28	255/57	Garten	Schenk, Heinrich, Straßenmeister	Wesel, Gartenstraße 12
	0	40	28	256/57			
	0	09	28	258/57			
	0	15	28	259/57			
	1	18	28	260/57			
	1	89					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag, den 2. Juni 1916, nachmittags 4^{1/2} Uhr im Hotel Escherhaus am Bahnhof in Wesel. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Mai 1916.

A. Nr. 64.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

547. Auf Antrag der Stadt Ohligs hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Provinzialstraße in Ohligs erforderliche Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	75	5	3524/958	Hofraum	Kahser, Heinrich, Stahlwarenfabrikant	Ohligs-Weyer Nr. 87

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Dienstag, den 6. Juni 1916, nachmittags 3^{3/4} Uhr in der Hammesfahr'schen Wirtschaft in Ohligs-Weyer. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Mai 1916.

A. Nr. 70.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

548. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 1. bis 6. Mai d. J. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. 7. v. J. erteilt worden: 1. Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg (Lahn); 2. Zentralkomitee des Pr. Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13; 3. Berliner Tageblatt, Berlin, Jerusalem Str. 46/49; 4. Verein Ostpreußenhilfe, Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19; 5. Deutscher Illustrations-Verlag Schulze & Conti, Berlin W. 9, Vintstr. 38; 6. Hilfsverein deutscher Frauen,

Berlin, Herrenhaus. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 113 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 19. Mai 1916.

ICa 4210.

Der Regierungs-Präsident.

549. Dem Friedrich Johann Kosanowski, geb. am 28. Oktober 1890 in Kladau, seiner Ehefrau Henriette Elisabeth geb. Farode und seinem Kinde Friedrich Wilhelm, geb. am 3. August 1914 in Sterkrade, sämtlich in Sterkrade wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Rosen zu führen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1916.

ICa 3767.

Der Regierungs-Präsident.

550. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Ueberruhr die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Ueberruhr dem Gemeindefekretär Hans Rahmann daselbst wider-ruflich übertragen.

Die Uebertragung dieser Geschäfte an den Gemeindevorsteher Wilhelm Rahmann ist widerrufen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1916. I M 2352.

Der Regierungs-Präsident.

551. Für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf verbleibt es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne im Jahre 1916 bei dem gesetzlichen Termine. Die Schonzeit beginnt also mit Donnerstag, den 1. Juni.

Düsseldorf, den 15. Mai 1916. B. A. I. C. 213/1. 16.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

552. Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 129) werden die Inhaber der von mir bis einschließlich 31. März d. J. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) a) für das Kontingent Preußen, soweit sie Leistungen aus den Monaten Januar 1915 bis einschl. Februar 1916 betreffen, b) für das Kontingent Sachsen, soweit sie Leistungen aus den Monaten September, Oktober, Dezember 1915 und Januar, Februar 1916 betreffen, hiermit aufgefordert, die Anerkennnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen königlichen Kreisstellen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf königliche Regierung-Hauptkasse hier) vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit Ende d. Mts. auf.

Düsseldorf, den 20. Mai 1916. I G 3253/3383.

Der Regierungs-Präsident.

553. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 1. Februar v. J. (Amtsbl. Stück 7 Nr. 176) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen für den 3. und 4. November d. J. in Aussicht genommen ist. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. J. begonnen werden. Wie bei der ersten Serie werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 M ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 M ausgespielt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1916. I C a 4174.

Der Regierungs-Präsident.

554. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Inneren sind in der Zeit vom 7. bis 13. Mai d. J. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. J. erteilt worden: 1. Preussischer Landeskriegerverband, Altpapierammlung, Berlin N. 24, Oranienburger Straße 44, 2. Verband deutscher Köche E. B., Berlin, Wilhelmstraße 37/38, 3. Verband der Konfitüren- und Schokoladen-Spezialgeschäfte Deutschlands von 1906, Berlin W. 62, Kleiststr. 37,

4. Reichsmarinestiftung, Berlin W. 10, Königin Augustastraße 38/42, 5. Verein für das Deutschtum im Ausland, Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 105, 6. Marinebank E. B., Berlin S. 42, Oranienstr. 140/142. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 119 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 23. Mai 1916. I C a 4293.

Der Regierungs-Präsident.

555. Dem Valentin Szyzka, geb. am 8. Februar 1877 zu Pacanowitz, seiner Ehefrau Anna Albertine geborenen Hartmann und seinen Kindern: 1. Barbara Theodora, geb. am 5. Oktober 1903 in Bruchhausen, 2. Jakob Bernhard, geb. am 25. Juni 1905 in Sterkrade, 3. Rosalie Sophie, geb. am 20. September 1908 in Sterkrade, 4. Anna Elisabeth, geb. am 28. April 1912 in Duisburg, 5. Valentin, geb. am 30. August 1914 in Fischeln, sämtlich in Fischeln wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schieß zu führen.

I C a J.-Nr. 4056.

Düsseldorf, den 17. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

556. Unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den mir unterstellten Bereich des VII. Armeekorps folgendes:

Das Abernten von Winterraps und Winterrüben ist bis zum 1. Juni 1916 verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, sofern die allgemeinen Strafbestimmungen nicht höhere Strafen vorsehen.

Münster, den 9. Mai 1916.

I d 5166.

Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

557. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark:

933, 1657, 1751, 1857, 3200, 3445, 3905, 3912, 4420, 4437, 4462, 4554, 4725, 5671, 5889, 5891, 6234, 6499, 6769, 6772, 6820, 7101, 7218, 7222, 7444, 7706, 7820, 7825, 7836, 7882.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark:

243, 245, 806, 1697, 2412, 2497, 2892, 2897, 3062, 3197, 3343, 3348.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark:

1267, 1364, 2277, 2585, 3027, 4134, 4344, 4488, 6407, 6556, 6640, 6707, 7238, 8268, 8674, 10326, 10495, 10855, 11171, 11662, 12183, 12273, 12392, 12478, 12559, 12569, 12770, 12944, 12979,

13039, 13230, 13570, 14128, 14347, 14450, 14479, 14534, 15078, 15189, 15441, 15762, 16346, 16419, 16701, 16709, 16946, 16981, 17873, 18072, 18089, 18109, 18179, 18196, 18330, 18332, 18343, 18510, 18611, 18868, 19122, 19169, 19259, 19294, 19440, 19491, 19589, 19856, 19974, 20013, 20210, 20298, 20315, 20491, 20529, 20618, 20629, 20738, 20773.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark:

946, 1847, 2620, 2868, 3671, 5027, 5160, 5269, 5775, 5932, 6231, 6321, 6859, 7086, 7176, 8375, 8384, 8764, 9117, 9119, 9594, 10322, 10489, 10698, 10742, 11029, 11073, 11171, 11564, 11791, 11894, 12245, 12356, 12513, 12558, 12772, 13056, 13158, 13501, 13583, 13697, 14064, 14331, 14391, 14397, 14433, 14551, 14991, 15241, 15305, 15448, 16408, 16628, 17096, 17249, 17417, 17799, 18043, 18396, 18450, 18615, 18682, 18788, 18841, 18897, 18899, 18943, 18944, 18947, 19094, 19149, 19349, 19528, 19764, 19787, 19932.

b) 3 1/2 %o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 Mark:

77, 442, 466, 550, 914, 1059.

2. Buchstabe M zu 1500 Mark:

130, 142.

3. Buchstabe N zu 300 Mark:

136, 149.

4. Buchstabe O zu 75 Mark:

298, 397, 438, 490, 527, 563, 598, 766.

5. Buchstabe P zu 30 Mark:

133, 154, 247, 310, 313, 354.

c) 4 %o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 Mark:

77, 89, 126, 127,

2. Buchstabe DD zu 75 Mark:

5, 62, 81, 91, 106, 118.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, den Gegenwert zu übermitteln. Die Zusendung des Geldes geschieht dann in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

1. 4 %o. Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1907 Buchstabe C Nr. 8535, 15730, b) 1. April 1908 Buchstabe C Nr. 15329, c) 1. Oktober 1908 Buchstabe D Nr. 9201, d) 1. April 1910 Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023, e) 1. Oktober 1910 Buchstabe D Nr. 19785, f) 1. Oktober 1911 Buchstabe D Nr. 10261, g) 1. April 1912 Buchstabe D Nr. 13435, 15205, h) 1. Oktober 1912 Buchstabe C Nr. 13631, Buchstabe D Nr. 13731, i) 1. April 1913 Buchstabe C Nr. 14580, 20335, 20740, 20741, Buchstabe D Nr. 19512, 19989, k) 1. Oktober 1913 Buchstabe C Nr. 13962, l) 1. April 1914 Buchstabe D Nr. 7589, 14778.

II. 3 1/2 %o. Rentenbriefe aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1909 Buchstabe K Nr. 368.

III. 4 %o. Rentenbriefe aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1914 Buchstabe J J Nr. 8.

Hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8 zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grüneberg i./Schl. erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 18. Mai 1916. I 513/16^a.

Königliche Direktion der Rentenbank.

558. In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %o. Rentenbriefe:

1.	26 Stück	Buchstabe A	zu 3000 M	= 78000 M,
2.	14 "	"	B " 1500 "	= 21000 "
3.	79 "	"	C " 300 "	= 23700 "
4.	71 "	"	D " 75 "	= 5325 "

zus. 190 Stück über 128025 M,
buchstäblich: „einhundertundneunzig“ Rentenbriefe über:
„einhundertachtundzwanzigtausend und fünfundsiebzig
Mark“ nebst den dazu gehörigen: „zweitausenddreihundertdreißig“ Zinscheine und „einhundertundneunzig“ Anweisungen;

II. 3 1/2 %o. Rentenbriefe aus den Terminen

1. April und 1. Oktober:

1.	6 Stück	Buchstabe L	zu 3000 M	= 18000 M,
2.	2 "	"	M " 1500 "	= 3000 "
3.	13 "	"	N " 300 "	= 3900 "
4.	9 "	"	O " 75 "	= 675 "
5.	14 "	"	P " 30 "	= 420 "

zus. 44 Stück über 25995 M,
buchstäblich: „vierundvierzig“ Rentenbriefe über: „fünf-

undzwanzigtausendneunhundertfünfundneunzig Mark" nebst den dazu gehörigen: „fünfhundertundzehn“ Zins-scheinen und „vierundvierzig“ Anweisungen;

III. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen

1. Juli und 2. Januar:

1.	3 Stück	Buchstabe F	zu 3000 M	= 9000 M,
2.	1 "	"	G " 1500 "	= 1500 "
3.	7 "	"	H " 300 "	= 2100 "
4.	4 "	"	J " 75 "	= 300 "
5.	5 "	"	K " 30 "	= 150 "

zus. 20 Stück über 13050 M,
buchstäblich: „zwanzig“ Rentenbriefe über: „dreizehn-tausend und fünfzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „zwanzig“ Anweisungen;

IV. 4% Rentenbriefe aus den Terminen

1. April und 1. Oktober:

1.	4 Stück	Buchstabe CC	zu 300 M	= 1200 M,
2.	3 "	"	DD " 75 "	= 225 "

zus. 7 Stück über 1425 M,
buchstäblich: „sieben“ Rentenbriefe über: „eintausend- vierhundertfünfundzwanzig Mark“ nebst den dazu ge- hörigen: „vierzehn“ Zins-scheinen und „sieben“ An- weisungen;

V. 4% Rentenbriefe aus den Terminen

1. Juli und 2. Januar:

1.	1 Stück	Buchstabe GG	über 1500 M,
2.	1 "	"	HH " 300 "
3.	1 "	"	JJ " 75 "

zus. 3 Stück über 1875 M,
buchstäblich: „drei“ Rentenbriefe über: „eintausendacht- hundertfünfundsiebzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „neun“ Zins-scheinen und „drei“ Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. v. Dalwigk, v. Schorlemer-Mst, v. Hövel,
Meyer, Notar,

g. w. o.

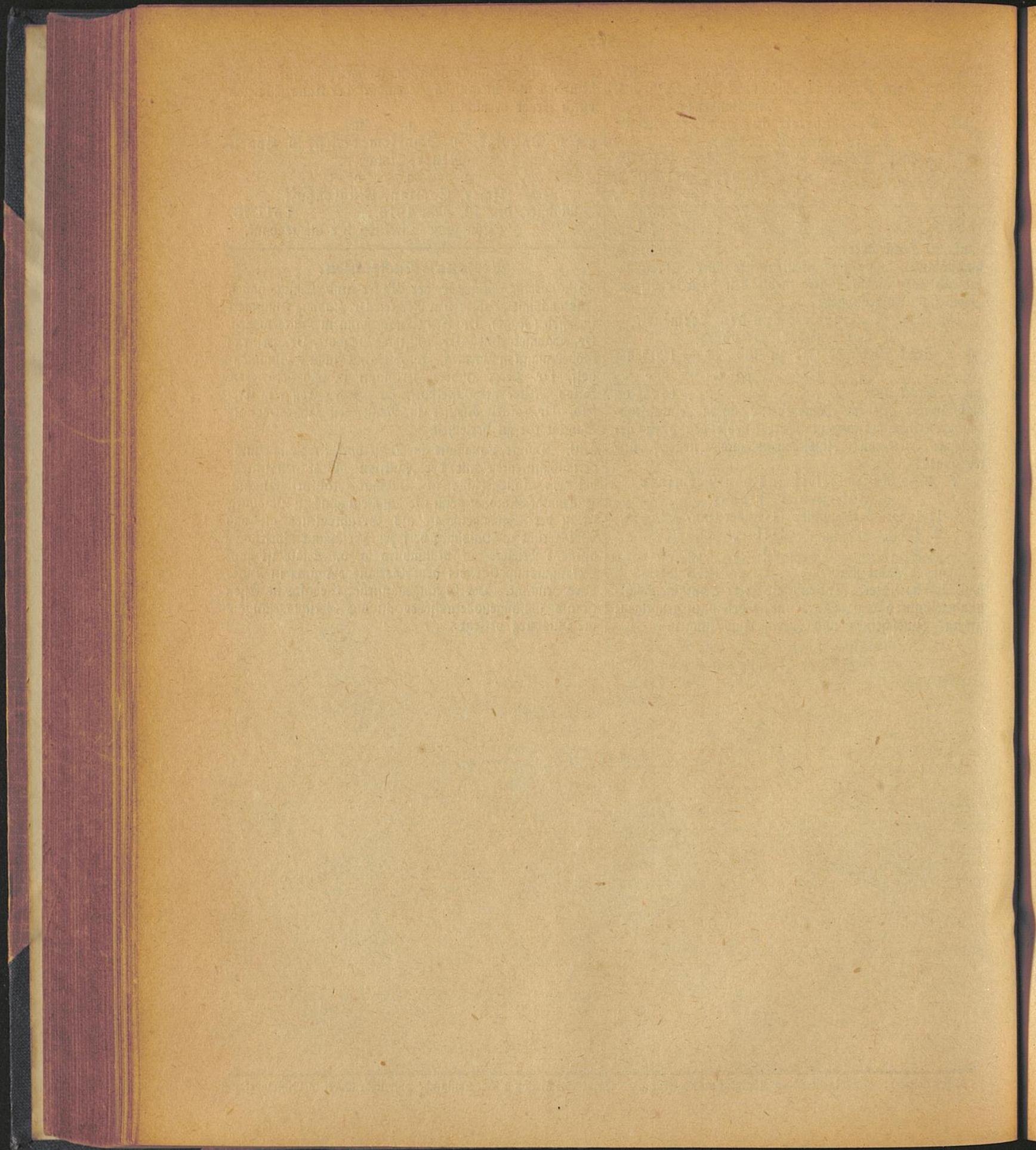
gez. Ascher, Carlson, Mühlhoff.
Münster, den 18. Mai 1916. I 511/16.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

559. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht: den Aerzten Dr. Ludwig Gummert in Essen (Ruhr), Dr. Ernst Hiddemann in Hückeswagen, Dr. Samuel Apfel, Dr. Gustav Ollendorf, Dr. Heinrich Göbelsmann in Barmen, Dr. Friedrich August Nummenhoff, Dr. Peter Hubert Hertmann in Elberfeld, Dr. Jakob Meller in Düsseldorf, Dr. Georg Coqui in Grefeld, Dr. Karl Kenner in Neuß den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

560. Diätar Langhans in Düsseldorf ist zum Amts- gerichtsassistenten mit der Funktion als Kassenassistent bei dem Amtsgerichte in Duisburg-Ruhrort ernannt. Hausvater Gündner beim Gerichtsgefängnis in Duisburg ist in der Amtsbeziehung als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Duisburg versetzt. Gefängnisinspektions- assistent Wielert in Raumburg a. d. Saale ist zum Gefängnisinspektor bei dem Gerichtsgefängnis in Duis- burg ernannt. Der Gefangenaufscher Semisch in Essen ist als Gefangenoberaufseher an das Gerichtsgefängnis in Duisburg versetzt.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21.

Düsseldorf, Mittwoch den 31. Mai

1916.

Inhalt: Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Garnen und Seidenfäden 269, Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen 272, Verbot der Extraktion von Gerbrinden 272.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde. 561.

Bekanntmachung

Nr. W.M. 57/4. 16 KRA,

betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldspflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeschein 1

- A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;
2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Tritotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Melbeschein 2 A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Rämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Röhrener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Nutzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Melbeschein 3 A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungebröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder beschlagnehmter (vgl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 K R A) Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Melbeschein 4 A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Melbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.

2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.

3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stickgarne.

4. Strick-, Stopf- und Hätelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Hätelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.

5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind: 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrhaft haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrhaft des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrhaft hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrhaft von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrhaft hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle und Wollgarne,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfajergarne,
Meldeschein 4	für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberreichung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt,

der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 K R A vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfaden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Sticgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. WM 58/9. 15 und 600/1. 16 KRA werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Münster, den 25. Mai 1916. Ic R. Nr. 18 073.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 28. Mai 1916. Mob. 9654.

Der Regierungs-Präsident.

562. Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums. Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 23. Mai 1916. Ic R. Nr. 17 900.

Stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Die Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 27. Mai 1916. Mob. 9571.

Der Regierungs-Präsident.

563. Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Be-

merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1. Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -Lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen. Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot. Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2. Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3. Anhang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmegewilligung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

§ 4. Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Abdrucke zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Münster, den 23. Mai 1916. Ic R. Nr. 17762.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 29. Mai 1916. Mob. 9704.

Der Regierungs-Präsident.